

**Recht als Verwirklichung
individueller Ansprüche in Japan**

Diskurse und Anwendungen

Herausgegeben von Moritz Bälz

Carl Heymanns Verlag 2018

ZEITSCHRIFT FÜR JAPANISCHES RECHT
JOURNAL OF JAPANESE LAW

SONDERHEFT 9 / SPECIAL ISSUE 9 (2018)

Executive Editors

Prof. Dr. HARALD BAUM
Max Planck Institute for Comparative and
International Private Law
Mittelweg 187
D-20148 Hamburg
E-mail: baum@mpipriv.de

Prof. Dr. MARC DERNAUER
Chūō University
Faculty of Law
742-1 Higashi Nakano, Hachiōji-shi
192-0393 Tōkyō, Japan
E-mail: dernauer@tamacc.chuo-u.ac.jp

Prof. Dr. MORITZ BALZ
Goethe University Frankfurt
Faculty of Law
Theodor-W.-Adorno-Platz 4
D-60629 Frankfurt am Main
E-mail: baelz@jur.uni-frankfurt.de

Prof. Dr. GABRIELE KOZIOL
Kyōto University
Graduate School of Law
Yoshida Honmachi, Sakyō-ku
606-8501 Kyōto, Japan
E-mail: koziol@law.kyoto-u.ac.jp

Editorial Assistance:

JANINA JENTZ (*Final Editing and Layout*)

Verlag / Publisher: Carl Heymanns Verlag – a brand of Wolters Kluwer Germany, Luxemburger
Straße 449, D-50939 Köln, phone: +49 221-943 73-7000; Internet: www.heymanns.com;
Customer Service: phone: +49 2631-801-2222, e-mail: info-wkd@wolterskluwer.de

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses
Hefes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, und die Einspeicherung
und Ausgabe von Daten des Inhalts dieses Hefes in Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen sind
nicht gestattet.

All rights reserved; no part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or
transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise,
without the prior written permission of the Publisher.

Bezugspreis: Das Sonderheft kann über den Verlag zum Preis von 69,- € zzgl. Versandkosten bezogen
werden. Mitglieder der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. können das Sonderheft zum
Vorzugspreis von 59,- € zzgl. Versandkosten beziehen.

Subscription price: The special issue can be purchased from the publishers for € 69 plus postage.
Members of the German-Japanese Association of Jurists may buy the special issue for the preferential
price of € 59 plus postage.

Anzeigenverkauf / Advertisement Sales: Janosch Kleibrink, Phone: +49 221-943 73-7797,
e-mail: janosch.kleibrink@wolterskluwer.com

Anzeigendisposition / Advertisement Disposition: Wolters Kluwer Germany, Advertisements, Karin
Odening, Luxemburger Str. 449, D-50939 Köln, phone: +49 221-943 73-7760,
e-mail: anzeigen@wolterskluwer.com. Price list No. 11, 1 January 2018.

Druckerei / Printed by: rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen

© 2018 Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e.V. & Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht / German-Japanese Association of Jurists & Max Planck Institute for
Comparative and International Private Law

ISBN 978-3-452-228921-6

www.ZJapanR.de

Vorwort

Ein wiederkehrender Topos in der Auseinandersetzung mit dem japanischen Recht und seinen Eigenheiten ist die Frage, ob Recht in Japan in ähnlicher Weise wie in den Rechtsordnungen Kontinentaleuropas und des Common Law als Durchsetzung subjektiver Rechte begriffen und gelebt wird. Diese durchaus vielschichtige Frage diente als Oberthema der Sektion Recht auf dem 16. Deutschsprachigen Japanologentag, der vom 25. bis 28. August 2015 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München stattfand. Aus den Referaten dieser Sektion sind die Beiträge des vorliegenden Sonderhefts hervorgegangen. Sie sollen den außerordentlich fruchtbaren Austausch im Rahmen der Sektion dokumentieren, vertiefen und einem breiten Fachpublikum zugänglich machen.

Es versteht sich von selbst, dass sich die Frage, inwieweit eine schwächer verwurzelte Vorstellung von subjektiven Rechten tatsächlich als ein Charakteristikum des japanischen Rechts gelten kann, nicht abschließend beantworten lässt. Die folgenden sieben Beiträge und der vorangestellte Problemaufriss sollen die Diskussion vielmehr vorantreiben, indem sie die Fragestellung ausdifferenzieren, aus unterschiedlichem Blickwinkel historisch beleuchten und konkrete Anschauungsbeispiele sowohl aus dem Bereich des Allgemeinen Zivilrechts, als auch aus speziellen Rechtsgebieten bieten.

Der Herausgeber dankt den Veranstaltern des Japanologentags, allen Referenten und Diskutanten der Sektion Recht und natürlich besonders den Autoren der folgenden Beiträge. Die Veröffentlichung dieses Sonderhefts wurde ermöglicht durch Mittel des Forschungsprojekts „Protecting the Weak: Entangled processes of framing, mobilization and institutionalization in East Asia“ am Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) der Goethe Universität Frankfurt. Der VolkswagenStiftung gilt Dank für die Förderung dieses Projekts (AZ 87 382) im Rahmen ihrer Initiative „Schlüsselthemen für Wissenschaft und Gesellschaft“. Frau Janina Jentz ist schließlich für die wie immer sorgfältige und geduldige Bearbeitung der Manuskripte zu danken.

Moritz Bälz, Frankfurt am Main, im August 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	iii
--------------	-----

Subjektive Rechte in Japan: politische Einforderung – gesetzliche Gewährung – prozessuale Durchsetzung. Ein Problemaufriss <i>Moritz Bälz</i>	1
---	---

I. Historische Perspektive

Das Ringen um staatliche Souveränität und das Wirtschaftsrecht des Stärkeren. Europa und der Markenschutz in Japan und Ostasien, 1884–1923 <i>Harald Fuess</i>	23
---	----

Translation subjektiver Rechte und die Bewegung für Freiheit und Bürgerrechte (<i>jiyū minken undō</i>) <i>Hiroki Kawamura</i>	45
--	----

II. Allgemeines Zivilrecht

Die Rolle des öffentlichen Rechts beim Schutz von Vertragspartnern in Japan <i>Marc Dernauer</i>	67
--	----

Aggressive Rechtsdurchsetzung in Japan. Die Eintreibung und Rückforderung wucherischer Darlehenszinsen <i>Julius Weitzdörfer</i>	115
--	-----

III. Spezielle Rechtsgebiete

<i>Shareholder Value</i> und die Durchsetzung von Aktionärsinteressen in Japan <i>Harald Baum</i>	143
Ein Kampf ums Recht. <i>Cause Lawyering</i> für die Interessen temporärer Arbeitsmigrant*innen in Japan <i>Daniel Kremers</i>	171
Subjektive Rechte auch für Tiere? Aktuelle Debatten und Prognosen über das Tierschutzrecht in Japan <i>Kazushige Doi</i>	211
Autoren	237

Subjektive Rechte auch für Tiere?

Aktuelle Debatten und Prognosen über das Tierschutzrecht in Japan

*Kazushige Doi**

- I. Einleitung
- II. Tierwohlansatz und Tierrechtsansatz
 1. Vom Tierwohl zu Tierrechten
 2. Tierwohlansatz
 3. Tierrechtsansatz
- III. Überblick über das japanische Tierschutzgesetz
- IV. Tierversuche und Rechtssubjektivität von Tieren als Prüfsteine der Tierrechtsdebatten
 1. Die Regulierung der Tierversuche
 2. Rechtssubjektivität von Tieren? – Ansatz für eine Verbandsklage
- V. Mögliche Anleihen aus dem deutschen Tierschutzrecht für künftigen Reformen?
 1. Restriktiver Umgang mit der Genehmigungsbefugnis in der Rechtsprechung von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht
 2. Unterschiedliche Schutzniveaus der beiden Staatsziele Umwelt- und Tierschutz
 3. Menschenwürde als zweischneidiges Schwert für Tierschutzbefürworter
- VI. Fazit

I. EINLEITUNG

Das 20. Jahrhundert ist nicht zuletzt als das Jahrhundert der Menschenrechte zu bezeichnen. In Reaktion auf zwei Weltkriege entwickelten sich das humanitäre Völkerrecht und supranationale Menschenrechtschartas beachtlich. Menschenrechtsgerichte wurden inzwischen auf der ganzen Welt

* Associate Professor, University of Kitakyushu, LL.M. (Marburg).

Dieser Beitrag entstand im Rahmen des Forschungsprojekts „Protecting the Weak: Entangled processes of framing, mobilization and institutionalization in East Asia“ (AZ 87382) an der Goethe-Universität Frankfurt, das von der Volkswagen Stiftung im Rahmen der Förderlinie „Key Issues for Academia and Society“ unterstützt wird.

gegründet, außer in Asien.¹ Im Einzelnen hat die Vorstellung universaler Menschenrechte die Idee der Befreiung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion usw. popularisiert. Diese Errungenschaften des abendländischen Denkens haben zusätzlich auch den Befürwortern eines verstärkten Schutzes von Tieren eine neue Perspektive eröffnet: Sollten nunmehr auch Tieren eigene Rechte zugestanden werden, wenn wissenschaftlich zunehmend Ähnlichkeiten zwischen Mensch und Tier erwiesen werden?

Dieser Beitrag geht der Frage nach, inwieweit ein solcher Tierrechtsansatz sich derzeit im japanischen Recht widerspiegelt und welches Entwicklungspotenzial für den gegenwärtigen Rechtszustand insoweit besteht. Dazu wird zunächst (II.) auf den Tierwohl- und den Tierrechtsansatz und anschließend (III.) den gegenwärtigen Zustand des japanischen Tierschutzgesetzes eingegangen. Darauf aufbauend werden (IV.) die Fragen der Regulierung von Tierversuchen und die Rechtssubjektivität von Tieren betrachtet. Schließlich wird (V) das deutsche Tierschutzrecht in Verbindung mit dem Grundgesetz für die weitere Reformdiskussion in Betracht gezogen. Als Zusammenfassung werden (VI.) eine Bestandaufnahme und Perspektiven des Tierschutzrechts in Japan skizziert.

II. TIERWOHLANSATZ UND TIERRECHTSANSATZ

1. *Vom Tierwohl zu Tierrechten*

Bei historischer Betrachtung wurden internationale Tierschutzbewegungen zunächst mit dem Tierwohlansatz, häufig mit dem englischen Begriff „*animal welfare*“, begründet, der die Grundlage für die Entwicklung zum Tierrechtsansatz („*animal rights*“) bildet. Im deutschsprachigen Raum wird das erste Konzept zwar meistens als Schutzansatz übersetzt,² aber im Folgenden wird die Bezeichnung von „Tierwohl“ mit der Absicht verwendet, den Kernaspekt der Gewährleistung des Wohlbefindens von Tieren und damit den inhaltlichen Unterschied der beiden Ansätzen deutlich zu machen.

2. *Tierwohlansatz*

Der erste Wendepunkt der modernen Tierschutzgeschichte lag in dem Perspektivenwechsel vom herkömmlichen Artenschutz hin zur Vermeidung der

1 Dazu gehören etwa der African Court on Human and Peoples' Rights und der Inter-American Court of Human Rights.

2 M. MICHAEL, Tierschutzgesetzgebung im Rechtsvergleich: Konzepte und Entwicklungstendenzen, in: Michael/Kühne/Hänni (Hrsg.), Tier und Recht: Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert (Zürich/St. Gallen 2012) 596.

unnötigen bzw. ungerechtfertigten Schmerzzufügung an einzelnen Tieren.³ In Deutschland wird diese Neuausrichtung als „ethischer Tierschutz“ bezeichnet, bei dem das Tier „des Tieres wegen“ bzw. „um des Tieres willen“ geschützt werden soll.⁴ Dieser Gedanke liegt dem geltenden deutschen Tierschutzgesetz zugrunde, er wird betont, wenn Art. 1 TierSchG von der Achtung des Tieres als lebendem und fühlendem „Mitgeschöpf“ spricht.⁵ Der Anknüpfungspunkt und Maßstab der Schutzbedürftigkeit bestehen also in der Leidens- bzw. Empfindungsfähigkeit von Tieren, was auch als pathozentrische Ansicht bezeichnet wird.⁶

Dies hat dazu geführt, dass die Tierquälerei vom Vermögensschutz gesondert unter Strafe gestellt wurde. Dabei thematisierten viele Tierschutzbefürworter nicht nur aktive Angriffe durch Tierhalter, sondern auch die Vernachlässigung einer artgemäßen Haltung. Das Augenmerk auf die Empfindungsfähigkeit von Tieren begründete auch das moralische Gebot an Tierhalter, sowohl physisch als auch psychische angemessene Lebensbedingungen und damit das Wohlbefinden des domestizierten Tieres aktiv zu gewährleisten.⁷

Diese Entwicklung schlug sich in dem sog. „Fünf Freiheiten-Prinzip“ (*five freedoms*) nieder. Dieses wurde im Jahr 1979 in Großbritannien, dem Pionierland bei der tierrechtlichen Institutionalisierung, durch den *Farm Animal Welfare Council* formuliert.⁸ Die Fünf Freiheiten setzen sich zusammen aus (1) der Freiheit von Hunger und Durst, (2) der Freiheit von Unbehagen, (3) der Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit, (4) der Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensweisen sowie (5) der Freiheit von Leid und Angst. Diese Grundsätze wurden in die Tierschutzleitprinzipien (*Guiding Principles for Animal Welfare*) der Weltorganisation für Tiergesundheit (*World Organisation for Animal Health*), die für den Tierseuchenschutz und hygienische Haltungsbedingungen auf internationaler Ebene zuständig ist, im Jahr 2004 aufgenommen und sind nunmehr im

3 H. AOKI, *Nihon no dōbutsu-hō* [Das Tierrecht in Japan], (2. Aufl., Tōkyō 2016) 7; vgl. auch MICHAEL (Fn. 2) 597.

4 A. LORZ/E. METZGER, Tierschutzgesetz (6. Aufl., München 2008), Einführung Rn. 60; A. HIRT/C. MAISACK/J. MORITZ, Tierschutzgesetz (3. Aufl., München 2016) Einführung Rn. 24; E. VON LOEPER, in: Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz: Kommentar (Stuttgart 2002) Einführung Rn. 48.

5 Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 2.10.1973, BVerfGE 36, 47 (56); Beschluss v. 20.6.1978, BVerfGE 48, 376 (389); Urteil v. 6.7.1999, BVerfGE 101, 1 (31ff.).

6 MICHAEL (Fn. 2) 599; zum pathozentrischen Konzept, vgl. auch J. CASPAR, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft (Baden-Baden 1999) 99.

7 MICHAEL (Fn. 2) 601.

8 Vgl. MICHAEL (Fn. 2) 601; auch AOKI (Fn. 3) 201 f.

Grundsatz als internationaler Standard weitgehend anerkannt.⁹ In der Tat basieren alle europäischen Tierschutzgesetze auf dem Tierwohlanatz.¹⁰

In dieser Hinsicht stellt der Rechtsschutz vor Tiermisshandlungen (*anti-cruelty law*) die Urform der Tierschutzgesetze dar. Aber laut *Cass Sunstein* ist die Gesetzgebung zum Verbot der Tierquälerei nur noch als „Status Quo“ des Tierschutzrechts anzusehen.¹¹ Die Tierwohlfürworter streben daher die Beseitigung der tierrechtlichen Durchsetzungsdefizite und damit die Verwirklichung eines „effizienteren“ Tierschutzes an, sofern dies kein wesentliches Interesse der Menschen wie die Gesundheit opfert. Der Tierwohlanatz beruht auf dem Konzept einer Abwägungsethik, d. h. dass das Tierschutzgebot im Einzelfall durch das Instrument der Interessenabwägung konkretisiert bzw. relativiert wird.¹² Die Tierwohlfürworter stellen indessen die Zulässigkeit der Nutzung von Tieren durch den Menschen grundsätzlich nicht in Frage, anders als radikale Tierrechtsbefürworter.¹³

3. Tierrechtsansatz

Demgegenüber gehen Tierrechtsbefürworter über eine Abwägungsethik hinaus und zielen ursprünglich auf die Abschaffung jeder menschlichen Be- oder Ausnutzung von Tieren ab.¹⁴ Für diesen neuen Ansatz bietet der australische Ethiker *Peter Singer* mit seiner Idee der „Befreiung der Tiere von der Artendiskriminierung“ (*Animal Liberation from Speciesism*) eine theoretische Grundlage an.¹⁵ Nach *Singer* ist die unterschiedliche Behandlung von Menschen und Tieren nicht zu rechtfertigen, da beiden das Empfindungsvermögen und das Interesse, körperliche Schmerzen zu vermeiden,

9 S. LENNKH, Die Kodifikation des Tierschutzrechts: Modellvorstellungen (Baden-Baden 2012) 59, 132 f.; J. H. COX/S. LENNKH, Model Animal Welfare Act (2015) Introduction, 18, http://worldanimal.net/images/stories/documents/Model_AWA/Updated/MAWA_PD_F_Part1.pdf.

10 MICHAEL (Fn. 2) 596.

11 C. R. SUNSTEIN, Introduction: What Are Animal Rights?, in: Sunstein/Nussbaum (Hrsg.), Animal Rights: Current Debates and New Directions (New York 2005) 5; dazu auch G. L. FRANCIONE, Equal Consideration and the Interest of Nonhuman Animals in Continued Existence: A Response to Professor Sunstein, in: University of Chicago Legal Forum (2006) 232.

12 Zum Konzept einer Abwägungsethik, vgl. R. BINDER, Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts (Baden-Baden 2010) 25.

13 MICHAEL (Fn. 2) 597.

14 FRANCIONE stellt dies ausdrücklich als moralisches Postulat dar, DERS. (Fn. 11) 25. Zum allgemeinen Verständnis, vgl. SUNSTEIN (Fn. 11) 5; AOKI (Fn. 3) 217.

15 P. SINGER, Animal Liberation (New York 1975) 6 f.; s. auch FRANCIONE (Fn. 11) 234.

gemein ist. Die wissenschaftliche und gesellschaftliche Anerkennung der Empfindungsfähigkeit von Tieren eröffnet hier noch eine ganz neue Perspektive auf eigene Rechte der Tiere: Genau wie bei den Menschenrechten sollen den Tieren eigene Rechte aufgrund ihrer Würde zustehen. In Anlehnung an den Kantischen Gedanken sei es den Menschen somit geboten, zumindest bestimmte fühlende Tiere nicht als reines Mittel, sondern als Zweck an sich zu behandeln.¹⁶

Singers Ansatz weist ferner Parallelen auf mit der Geschichte der Befreiung von Diskriminierung aufgrund der Rasse, des Geschlechts und der Behinderung.¹⁷ Verneine man die Ungleichheit wegen der Hautfarbe und des Geschlechts, müsse man akzeptieren, ein genetischer Unterschied die diskriminierende Behandlung von Tieren beim Rechtsschutz nicht rechtfertigen könne. Erkenne man auch sprachlosen Kindern und Behinderten die Menschenrechte zu, dann könnten die Merkmale der Erkenntnis- bzw. Handlungsfähigkeit keine Rechtfertigungsgründe dazu sein, Tiere nicht zu den Trägern von Menschenrechten zu zählen.¹⁸ Bislang wird nicht zuletzt der Besitz dieser Fähigkeiten als wesentliches Merkmal bei der moralischen Differenzierung zwischen Mensch und Tier angesehen. Stellt man aber diese Ansicht im Vordergrund, führt dies zum „Ausschluss angesichts der Leistungsorientierung“, welches den wesentlichen Kritikpunkt in der Behindertenbewegung gebildet hat.¹⁹

Allerdings vertreten die meisten Tierrechtsbefürworter in der Tat eine gemäßigte Position, nach der die Fortsetzung von Tierzucht und Tierversuchen als „vorläufiger Zustand in einem Übergangsstadium“ hinzunehmen sei²⁰ und deren strengere Kontrolle, die in das geltende Tierschutzrecht meistens noch nicht systematisch integriert ist, angestrebt wird.²¹

Hiermit wird angedeutet, dass Tierrechts- und Tierwohlansatz insoweit ein gemeinsames Anliegen haben, nämlich Tiere vor unangemessenem Leiden und Schaden zu schützen, wobei der Regulierung von Tierzucht und Tierversuchen in der „Tierrechtsbewegung“ mehr Gewicht beigemessen

16 FRANCIONE (Fn. 11) 234. Man muss allerdings beachten, dass Kant selbst Tiere als Mittel für den Menschen betrachtet, s. LENNKH (Fn. 9) 41.

17 T. ISEDA, *Dōbutsu kara no rinri-gaku nyūmon* [Einführung in Ethik mit Tieren als dem Ausgangspunkt] (Nagoya 2008) 18.

18 Vgl. ISEDA (Fn. 17) 321.

19 T. ISEDA, *Shakai undō to shite no dōbutsu no kenri* [Tierrechte als soziale Bewegung], in: *Kyōto Daigaku Shinbun*, 10 July 2010, <http://www.kyoto-up.org/archives/1072>.

20 FRANCIONE (Fn. 11) 231 ff. Dazu auch M. FURUSAWA, *Dōbutsu jikken no rinri to dōbutsu-hō kenkyū* [Die Ethik der Tierversuche und Studien über das Tierrecht], in: *Jinbun Shakai Kagaku Kenkyū* (2010) 215.

21 Vgl. SUNSTEIN (Fn. 11) 7.

wird als der Prävention von Tierquälerei.²² Zudem sind sehr unterschiedliche Varianten und Maßstäben der Gleichbehandlung von Menschen und Tieren im Rahmen des Tierrechtsansatzes festzustellen, was noch anhand einzelner Anwendungsfragen geschildert werden soll.

III. ÜBERBLICK ÜBER DAS JAPANISCHE TIERSCHUTZGESETZ

40 Jahre nach der Verabschiedung des deutschen Reichstierschutzgesetzes von 1933 wurde das japanische Tierschutzgesetz (heute offiziell: Gesetz für die humane Behandlung und Verwaltung von Tieren, im Folgenden: TierBVwG)²³ auf Kritik aus Großbritannien und anschließend auch von anderen westlichen Ländern im Jahr 1973 erlassen. Das Gesetz trug damals noch den Titel „*Dōbutsu hogo kanri-hō*“ (Gesetz für den Schutz und die Verwaltung von Tieren) und wurde zugleich nicht selten als „Haustiergesetz“ (*petto-hō*) bezeichnet.²⁴ Diese gesetzgeberische Ausrichtung wurde weiterhin anlässlich des sog. *pet boom* und einer daraus resultierenden Tierschutzbewegung seit Ende der 1980er Jahre verstärkt. Schließlich wurde ein die Gesellschaft erschütternder Fall im Jahr 1997, in dem ein Vierzehnjähriger in der Stadt Kobe ein Kind grausam getötet hatte, den entscheidenden Auslöser für eine grundlegende Revision des Tierschutzgesetzes. Der Täter hatte nämlich zuvor mehrere Katzen misshandelt. Aufgrund dieses Vorfalles nahm die japanische Gesellschaft eine Gefahr der wachsenden Verachtung des Lebens durch Tiermisshandlungen und die pädagogische Bedeutung des Tierschutzes wahr. Bei der Gesetzesreform im Jahr 1999 wurden die Sanktionen bei Tierquälerei verschärft und neben Geld- auch Freiheitsstrafen vorgesehen. Der Gesetzestitel wurde letztlich in „*Dōbutsu aigo oyobi kanri-hō*“ (Gesetz für die humane Behandlung und Verwaltung von Tieren) geändert.²⁵ Seitdem fanden die Gesetzesänderungen jeweils aufgrund der 5-jährigen Revisionsklausel im Jahr 2005 (Art. 2 Anhang zum TierBVwG) und im Jahr 2012 (Art. 9 Anhang zum TierBVwG) statt.

Das japanische Tierschutzgesetz besteht aus zwei Säulen: Es regelt einerseits den Schutz, andererseits die Verwaltung (*kanri*) von Tieren. Bei der Verwaltungsfunktion geht es vor allem um den Schutz von Menschen vor

22 Vgl. SUNSTEIN (Fn. 11) 5 f.

23 *Dōbutsu no aigo oyobi kanri ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 26/2014. Zur Entstehungsgeschichte, vgl. K. MIYATA, *Shakai genshō to shite no dōbutsu aigo-hō* [Tierschutzgesetz als soziales Phänomen], in: *Hōritsu jihō* Nr. 902 (2001) 29 f.; AOKI (Fn. 3) 58 f.

24 MIYATA (Fn. 23) 29.

25 MIYATA (Fn. 23) 31; AOKI (Fn. 3) 62 f.

Schäden durch besonders gefährliche Tiere (*tokutei dōbutsu*, Art. 26 ff. TierBVwG). Im Gegensatz dazu richtet sich die Schutzfunktion auf die Gewährleistung der artgemäßen Tierhaltung durch die Tierhalter und die behördliche Regulierung der Tiergewerbe, wie etwa des Haustierhandels oder von Tierhotels.

Zum Beispiel müssen sich die Betreiber eines kommerziellen Tierbehandlungsgewerbes (*Dai isshu dōbutsu toriatsukai-gyō*: die erste Klasse der Tierbehandlungsgewerbe) bei der jeweiligen Präfekturbehörde registrieren (Art. 10 Abs. 1 TierBVwG).²⁶ Die Gouverneure können die Registrierung unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen oder widerrufen, etwa wenn Betreiber Tierhaltungsstandards der Gesundheit, Sicherheit und angemessenen Behandlung nicht einhalten (Art. 12, 19 Abs. 1 TierBVwG), oder eines der geregelten Gewerbe ganz oder teilweise untersagen (Art. 19 Abs. 1 TierBVwG). Diese Aufsichtsbefugnisse werden durch die Befugnis, Weisungen (*kankoku*, Art. 12 Abs. 1 TierBVwG) zu erteilen ergänzt, bei deren Nichtbefolgung Anordnungen (*meirei*, Art. 12 Abs. 1 TierBVwG) oder Verwaltungsinspektionen (*tachiiri kensa*, Art. 13 Abs. 1 TierBVwG) vorgenommen werden können. Nach einer Gesetzesänderung von 2012 unterliegen Hunde- und Katzenhändler einer qualifizierten Sorgfaltspflicht (Art. 10 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 S. 4, Art. 22-2 bis 22-6 TierBVwG).

Der vorrangige Schutz von Hunden und Katzen änderte auch die Aufnahmefunktion öffentlicher Tierschutzeinrichtungen. Die Behörden waren zuvor unbegrenzt verpflichtet, Tiere zu übernehmen, wenn Geschäftsinhaber und private Besitzern es wünschten. Nunmehr dürfen sie zumindest das Aufnahmebegehren eines Geschäftsinhabers ablehnen: Sie müssen Hunde und Katzen nur dann übernehmen, wenn andere private Besitzer unter besonderen Umständen die Verantwortung für eine „lebenslange Haltung“ (*shūsei shiyō*) nicht mehr erfüllen können (Art. 35 Abs. 1 TierBVwG). Diese Verantwortung der Haustierbesitzer wurde durch die Novelle des Jahres 2012 gesetzlich verankert (Art. 7 Abs. 1 TierBVwG).

Bei der letztgenannten Gesetzesänderung ist besonders bemerkenswert, dass das oben genannte „Fünf Freiheiten-Prinzip“ sich letztlich in den Tatbestandsmerkmalen der Tierquälerei niederschlägt (Art. 44 Abs. 2 TierBVwG). Hiermit nähert sich das japanische Tierschutzgesetz stückweise dem internationalen Standard bei der normativen Institutionalisierung des Tierschutzes. Nimmt man schon hier eine grobe Bestandsaufnahme des

26 Das TierBVwG unterscheidet die erste und die zweite Klasse der Tierbehandlungsgewerbe. Bei der ersten Klasse geht es um kommerzielle Gewerbe (Art. 10 Abs. 1 TierBVwG). In die zweite Klasse kategorisiert man eine nicht-kommerzielle, kollektive Tierhaltung z.B. durch einen Tierschutzverein (Art. 24-2 TierBVwG). Näher vgl. AOKI (Fn. 3) 66 f.

japanischen Tierschutzgesetzes vor, lässt sich sagen, dass das Gesetz eher auf den Tierwohlgedanken abstellt als auf den Tierrechtsansatz.²⁷

IV. TIERVERSUCHE UND RECHTSSUBJEKTIVITÄT VON TIEREN ALS PRÜFSTEINE DER TIERRECHTSDEBATTEN

Davon ausgehend stellt sich die Frage, ob man den Übergang der japanischen Tierschutzdiskussionen zum Tierrechtsgedanken in Zukunft erwarten kann. Um den Entwicklungsgrad zu bemessen, soll der aktuelle Zustand hinsichtlich (1) der Regulierung der Tierversuche und (2) der Debatte zur Rechtssubjektivität von Tieren im Folgenden dargestellt werden. Diese Fragen gehören zum Kernbereich der Tierrechtsdebatten.

1. Die Regulierung der Tierversuche

Das Wohlbefinden von Versuchstieren war am Anfang der japanischen gesellschaftlichen Initiativen sogar eines der Hauptanliegen der Tierschutzorganisationen.²⁸ Demgegenüber stellte die tierschutzrechtliche Kodifikationsgeschichte in Japan schon mit der ersten Gesetzgebung und danach in Reaktion auf den oben genannten *pet boom* die Weiche für das „Haustiergesetz“.²⁹ Diese Ausrichtung stellt einen auffälligen Unterschied zu Deutschland dar, wo der Schutz von Haustieren zum größten Teil den „sozialen Bräuchen des liebevollen Umgangs“ überlassen wird.³⁰ In den bisherigen Gesetzgebungsprozessen in Japan wird den Tierversuchsfragen folglich nur geringes Gewicht beigelegt.

Was den Tierschutz bezüglich wissenschaftlicher Experimente angeht, sind zunächst zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden: und zwar „das Wohl von Versuchstieren“ einerseits und andererseits „die Angemessenheit des Tierversuchs“.³¹ Hinsichtlich des ersten Aspekts ist das sog. „Three Rs-Prinzip“³² bei Tierversuchen hervorzuheben. Dabei geht es um die Erleichterung der dem Tier durch einen Versuch herbeigeführten Schmerzen (*refinement*, Art. 41 Abs. 2 TierBVwG), die Reduktion der Anzahl der verwendeten

27 H. AOKI, *Animaru raitsu: Ningen chūshin shugi no kokufuku?* [Tierrechte: Die Überwindung der Anthropozentrik?], in: Aikō (Hrsg.), *Jinken no shutai* [Subjekte der Menschenrechte] (Kyoto 2010) 251.

28 MIYATA (Fn. 23) 29.

29 FURUSAWA (Fn. 20) 209.

30 LORZ/METZGER (Fn. 4) Einführung Rn. 58.

31 K. SHŌJI, *Dōbutsu aigo kanri-hō ni okeru jikken dōbutsu no fukushi* [Das Wohl von Versuchstieren im Gesetz für die humane Behandlung und Verwaltung von Tieren], in: *Kankyō Hen'i-gen Kenkyū* Bd. 27 Nr. 2 (2005) 123; FURUSAWA (Fn. 20) 208.

32 Dazu näher LENNKH (Fn. 9) 53.

Tiere (*reduction*, Art. 41 Abs. 1 TierBVwG) und die Vermeidung von Tierversuchen (*replacement*, Art. 41 Abs. 1 TierBVwG). Das Prinzip wurde, wie das „Fünf Freiheiten-Prinzip“, ursprünglich von britischen Wissenschaftlern bereits Ende der 1950er Jahren formuliert und wird heute als internationaler Standard weitgehend anerkannt. Es wurde letztlich im Jahr 2005 in das japanische Tierschutzgesetz aufgenommen (Art. 41 TierBVwG).

Demgegenüber versteht man unter „Angemessenheit des Tierversuches“ über den Tierschutz hinausgehende Umstände: Hierbei geht es z. B. um die Versicherung der wissenschaftlichen Angemessenheit und Reproduzierbarkeit der Ergebnisse sowie das Preis-Leistungs-Verhältnis.³³ Daraus ist die logische Konsequenz abzuleiten, dass das Wohl von Versuchstieren in den Prüfungsrahmen über die Angemessenheit des Tierversuchs zu integrieren ist und einen Bestandteil des letzten Aspekts darstellen soll. Entsprechend den unterschiedlichen Implikationen der beiden Aspekte sind die jeweiligen Zuständigkeiten in Japan auf unterschiedliche Behörden verteilt: Während die Tierwohlfragen in die Kompetenz des Umweltministeriums fallen, ist die Angemessenheit des Tierversuchs der Aufsicht des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft (MEXT), des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt (MHLW) sowie des Ministeriums für Land- bzw. Forstwirtschaft und Fischereiwesen (MAFF) unterstellt.³⁴

In Anbetracht dieser administrativen Ausgestaltung wird klar, dass die Angemessenheitskontrolle für die Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes von Versuchstieren entscheidend ist. Hierzu hat als erstes das Bildungsministerium allgemeine Grundsätze bei der Planung und der Durchführung von Tierversuchen im Jahr 1987 bekanntgemacht.³⁵ Diese wurden durch Richtlinien des Japanischen Wissenschaftsrats (*Nihon gakujutsu kaigi*) im Jahre 2006 präzisiert.³⁶ Danach werden (a) die Erstellung eines Durchführungsplans, (b) die angemessene Auswahl der verwendeten Tiere, (c) die ordentliche Haltung von Versuchstieren, (d) die sorgfältige Versuchsdurchführung, (f) die Prävention einer chemischen bzw. infektiösen Verseuchung

33 SHÖJI (Fn. 31) 123; FURUSAWA (Fn. 20) 208.

34 Die Zuständigkeiten richten sich nach den betroffenen Gesetzen wie z. B. dem Arzneimittelgesetz (*Yakuji-hō*), dem Gesetz über Arbeitssicherheit und -hygiene (*Rōdō anzen eisei-hō*), dem Gesetz über die Prüfung der Chemikalien und die Regulierung ihrer Herstellung (*Kagaku busshitsu no shinsa oyobi seizō tō no kisei ni kansuru hōritsu*) sowie dem Insektenvertilgungsmittelgesetz (*Nōyaku torishimari-hō*).

35 MEXT (Hrsg.), *Daigaku tō ni okeru dobutsu jikken ni tsuite* [Zu Tierversuchen an den Universitäten sowie in weiteren Einrichtungen] (1987), http://www.mext.go.jp/b_menu/hakusho/nc/t19870525002/t19870525002.html.

36 NIHON GAKUJUTSU KAIGI (Hrsg.), *Dōbutsu jikken no tekisei na jisshi ni muketa gaido-rain* [Richtlinien zur angemessenen Durchführung von Tierversuchen] (2006), <http://www.scj.go.jp/ja/info/kohyo/pdf/kohyo-20-k16-2.pdf>.

sowie (g) die Einrichtung einer Tierversuchskommission gefordert. Die in den Richtlinien vorgeschriebenen Vorgaben können auch als Maßstab für die Bewertung der Angemessenheit des Tierversuchs dienen.

In der Praxis wird die Überprüfung aber der Selbstkontrolle durch die Forschungsinstitute überlassen, wie dies auch in den USA und Kanada der Fall ist, während in Deutschland und anderen europäischen Ländern ein tierexperimentelles Forschungsvorhaben der Genehmigung und der behördlichen Prüfung bedarf.³⁷ In dem japanischen autonomen Rahmen soll eine organisationsinterne Tierversuchskommission eingerichtet werden, die einen von den Experimentatoren erstellten Durchführungsplan überprüft. Als landesweit gemeinsame Vorgaben hierzu gelten die oben genannten Richtlinien des Wissenschaftsrats. In diesem Zusammenhang betont die Expertenkommission des Wissenschaftsrats in einem Gutachten, dass viele wissenschaftliche Artikel, die auf Tierversuchen in Japan basieren, in der Tat in weltweit anerkannten Zeitschriften akzeptiert werden. Dies bestätige, dass die Selbstkontrolle in Japan internationalem Standard entspreche.³⁸ Die Expertenkommission nennt die von westlichen Tierschutzorganisationen vertretene Auffassung, es gäbe keine Regelung von Tierversuchen in Japan, ausdrücklich ein „Missverständnis“.³⁹

Die Objektivität und Transparenz der Experimentier- und Überprüfungspraxis wird jedoch immer wieder in Frage gestellt. Im Vergleich mit dem deutschen Genehmigungsmodell fehlen in der Tat behördliche Eingriffsmaßnahmen beim Tierversuch, weil Forschungseinrichtungen im Rahmen des geltenden Tierschutzgesetzes ausdrücklich aus dem Aufsichtsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 10 Abs. 1 TierBVwG). Das TierBVwG gilt insoweit für die Tötung von Tieren nur als prinzipielle Norm (*rinen-hō*), obwohl dasselbe Gesetz bei domestizierten Tieren in lebenslanger Haltung als verbindliche Norm (*kisei-hō*) fungiert, die verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen nach sich zieht.⁴⁰ Das geltende, japanische Tierschutzgesetz räumt den Behörden keine Ermächtigungsgrundlage zur Überprüfung von Experimenten ein, bei denen Tiere getötet werden.

Auch der Wissenschaftsrat war sich des Problems der Objektivität bei der Selbstregulierung von Tierversuchen bislang immer bewusst. Deshalb hat er in einem Gutachten der Expertenkommission die Einführung einer

37 NIHON GAKUJUTSU KAIGI DAI 7 BU, *Dōbutsu jikken ni taisuru shakai-teki rikai o sokushin-suru tame ni (teigen)* [Gutachten zur Förderung eines sozialen Konsensus über Tierversuche] (2004), 9, <http://www.scj.go.jp/ja/info/kohyo/pdf/kohyo-19-t1015.pdf>; FURUSAWA (Fn. 20) 208.

38 NIHON GAKUJUTSU KAIGI DAI 7 BU (Fn. 37) 10.

39 NIHON GAKUJUTSU KAIGI DAI 7 BU (Fn. 37) 4, 10.

40 SHŌJI (Fn. 31) 122; FURUSAWA (Fn. 20) 209.

Zertifizierung durch eine Drittorganisation vorgeschlagen.⁴¹ In dieser Hinsicht zielt die Regulierung von Tierversuchen auf eine Angemessenheitskontrolle durch eine Kombination von aktiver und passiver Offenlegung: Die Experimentatoren sollen der Gesellschaft einerseits von sich aus Auskünfte über Tierversuche geben. Dies gilt etwa für Anträge von wissenschaftlichen Instituten bzw. Herstellern auf Zertifizierung von Tierversuchen bei Drittorganisationen. Ihnen wird andererseits aufgegeben, Anfragen von Behörden und Bürgerinitiativen aufrichtig zu entsprechen. Mit anderen Worten sollen die Experimentatoren sich noch mehr bemühen, das gesellschaftliche Gebot der „Rechenschaftspflicht“ (*accountability*) bzw. der „Verantwortung für die Plausibilität“ (*responsibility*) zu erfüllen, die heute den „three Rs“ als viertes hinzugefügt werden.⁴²

2. Rechtssubjektivität von Tieren? – Ansatz für eine Verbandsklage

Im internationalen Diskurs gehen die Forderungen der Tierschutzbefürworter allerdings schon über eine Aufhebung der Artendiskriminierung bedingt durch die Nutzung der Tiere durch den Menschen hinaus. Um etwa das erkennbare Vollzugsdefizit des Tierschutzrechts auszugleichen, ist das Institut der altruistischen Verbandsklage für bestimmte Tierschutzvereine z. B. in mehreren Bundesländern in Deutschland eingeführt worden.⁴³ Dies ermöglicht einigen Vereinen, einen Widerspruch gegen tierschutzwidrige Verwaltungsakte einzulegen, was eine Rechtsschutzmöglichkeit auch „um des Tiers willen“ darstellt. Dabei geht es um die Mitwirkung bei der gerichtlichen Kontrolle behördlicher Genehmigungen, mit welcher etwaigen durch Fehler der zuständigen Behörde verursachten Verletzungen des Tierschutzgesetzes vorgebeugt oder diese korrigiert werden sollen.⁴⁴

Diese neue Entwicklung deutet den möglichen Sprung von einem „Tierschutzansatz“ zu einem „Tierrechtsansatz“ an. Denn hierbei stellt sich die Frage, ob Tiere, wenn es um die Durchsetzung ihrer Interessen geht, auch selbst Träger von einklagbaren subjektiven Rechtspositionen sein können. In

41 NIHON GAKUJUTSU KAIGI DAI 7 BU (Fn. 37) 5.

42 Vgl. H. AOKI, *Hō to dōbutsu: hitotsu no hōgaku kōgi* [Recht und Tier: eine Variante von Vorlesungen im Recht] (Tōkyō 2004) 207; FURUSAWA (Fn. 20) 208.

43 Das Institut der Verbandsklage wurde bislang in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg eingeführt, s. HIRT/MAISACK/MORITZ (Fn. 4) Einführung Rn. 88.

44 Zum Überblick über das Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine in Nordrhein-Westfalen, L. GIESBERTS/T. STREIT, Germany approves „group action“ rights for animal protection activist organizations, https://www.dlapiper.com/en/germany/insights/publications/2013/11/germany-approves-group-action-rights-for-animal-_/. Vgl. auch HIRT/MAISACK/MORITZ (Fn. 4) Einführung Rn. 88 ff.

Bezug auf das japanische Recht setzt sich *Hitoshi Aoki*, ein Pionier im Tierrecht in Japan, mit dem Potenzial dieser neuen Perspektive auseinander: Nach dem geltenden japanischen Recht werden nur natürliche oder juristische Personen als Rechtssubjekte anerkannt, während Sachen allein als Rechtsobjekte angesehen werden können. Da Tiere selbstverständlich nicht als natürliche Personen (*shizen-jin*) anzusehen sind, bleibt ihm zufolge nur die rechtliche Ausgestaltungsmöglichkeit, Tiere unter den Begriff der juristischen Personen (*hōjin*) zu subsumieren und ihnen auf diese Weise Rechtssubjektivität zu verschaffen.⁴⁵ In diesem Zusammenhang bestimmt Art. 33 Zivilgesetz (ZG),⁴⁶ dass sich die Anerkennung einer juristischen Person allein nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmt (sog. *hōjin hōtei-shugi*), gem. Art. 43 ZG ergeben sich ihre Rechte und Pflichten ebenfalls aus dem Gesetz. Daraus folgt, dass die Einführung von Tierrechten in das japanische Recht keine Auslegungsfrage, sondern eine Frage der Gesetzgebung darstellt.⁴⁷

Hinsichtlich des Potenzials zur gesetzgeberischen Tätigkeit verweist *Aoki* auf die Lehre eines prominenten Zivilrechtlers im Umweltrecht *Takehisa Awaji* bezüglich der Erzeugung eines neuen subjektiven Rechts:⁴⁸ Nach *Awaji* sind drei grundlegende Bedingungen hierfür erforderlich; (1) eine gesellschaftliche bzw. politische Forderung nach einem neuen subjektiven Recht, (2) die verbreitete Akzeptanz der Forderung in der Gesellschaft und (3) seine reibungslose rechtstechnische Integration in das bestehende Rechtssystem.⁴⁹ Von daher müssen einige konkrete Forderungen zur Schaffung eines neuen Rechts in der Gesellschaft ansatzweise erkennbar sein. Die Wertentscheidung für das neue Recht muss ferner weitgehend anerkannt sein. Das neue Konzept muss schließlich den bestehenden juristischen Konstruktionen wie den Grundrechten, dem Eigentumsrecht, den Persönlichkeitsrechten usw., angepasst werden. Dabei ist auch unerlässlich, einzelne Merkmale, wie z. B. die Rechtssubjekte und das Schutzobjekt, klar zu definieren.⁵⁰ Der letzte Schritt ermöglicht den Gerichten, die soziale

45 AOKI (Fn. 3) 221 f.

46 *Minpō*, Gesetze Nr. 89/1896 und 9/1898.

47 AOKI (Fn. 3) 222 f.

48 T. AWAJI, *Kenri seisei no tame no hō-kaishaku-gaku: Kankyō-ken soshō o rei toshite* [Dogmatik zur Erzeugung eines subjektiven Rechts: Klage zur Durchsetzung von Umweltrechten als Beispiel], in: *Hōsō Jihō* Bd. 50 Nr. 6 (1998) 7; s. auch AOKI (Fn. 27) 250. *Awaji* setzt sich eigentlich mit der Erzeugung eines subjektiven Rechts durch Auslegung statt durch Gesetzgebung auseinander. Er deutet aber auch die Übereinstimmungen zwischen Auslegungslehre und Gesetzgebungstechnik an.

49 AWAJI (Fn. 48) 7.

50 AWAJI (Fn. 48) 7. *Awaji* lehnt sich bezüglich der dritten Phase an an die Lehre von *Takeyoshi Kawashima* über die juristische Konstruktion von Wörtern (*kotoba no hōteki kōsei*). Dieser nennt die Anpassung an das bestehende Rechtssystem die logi-

Forderung nach einem neuen subjektiven Recht juristisch zu prüfen und als Rechtsanspruch anzuerkennen. Diese gerichtliche Errichtung eines neuen subjektiven Rechts kann auch zur Gesetzgebung die Tür öffnen.

In Bezug auf Tierrechte verneint *Aoki* schon die erste Voraussetzung, weil noch keine Klage gestützt auf ein echtes, den Tieren eigenes Recht vor einem japanischen Gericht erhoben worden ist.⁵¹ Man könne sich zwar die stellvertretende Geltendmachung von Ansprüchen auf Fütterungskosten, gerichtliche Verfügungen gegen Tiermisshandlung sowie etwaigen Schadensersatz als praktisch sinnvoll vorstellen.⁵² Aber dieser Ansatz sei nicht auf den bekannten Naturschutzfall von 1995 anwendbar, in dem die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung für einen Golfplatz auf der Insel Amami nach dem Waldgesetz⁵³ von Umweltschutzaktivisten bestritten und der gefährdete Schwarzhasen dabei als Mitkläger einbezogen wurde.⁵⁴ Nach *Takao Yamada*, einem der beteiligten Anwälte, wurden schutzwürdige Tierarten lediglich symbolisch genannt, um die individuelle Beziehung der Aktivisten mit der unverletzlichen Natur in der Region als Rechtsinteresse zu behaupten.⁵⁵ Es ging hierbei auch nicht um einen Anspruch der einzelnen Tiere, sondern um Artenschutz.⁵⁶

Fasst man darüber hinaus die praktischen Auswirkungen der oben genannten Tierrechte ins Auge, ist es nach *Aoki* weiterhin fraglich, ob seriöse, den deutschen Organisationen vergleichbare Tierschutzvereine in Japan überhaupt vorhanden sind.⁵⁷ In diesem Zusammenhang betont *Aoki* eine

sche Konstruktion (*ronriteki kōsei*), während er die klare Definition die begriffliche Konstruktion (*gainen kōsei*) nennt. T. KAWASHIMA, *Kagaku toshite no hōritsu-gaku* [Rechtswissenschaft als Wissenschaft] (Tōkyō 1964) 116 ff.

51 AOKI (Fn. 27) 250.

52 Vgl. AOKI (Fn. 27) 250.

53 *Shinrin-hō*, Gesetz Nr. 249/1951.

54 Die Gerichtsentscheidungen der Tatsachengerichte wurden leider nicht publiziert. Der Sachverhalt und die Begründung in der ersten Instanz sind aber teilweise verfügbar in T. SEKINE, *Hōtei ni tatenakatta Amami no kurousagi: Yo ni mo fushigi na Amami „shizen no kenri“ soshō ga toikaketa mono* [Amami Schwarzhasen, die nicht in Gerichtssaal auftreten dürfen: Fragestellungen in dem ungewöhnlichen Fall von Rechten der Natur in Amami], in: Sōgō Seisaku Kenkyū Nr. 20 (2005) 121 ff.

55 T. YAMADA, *Iwayuru „Amami no kurousagi soshō“ ni tsuite (3)* [Über den sog. „Amami-Schwarzhasen-Fall“], in: Kurume Daigaku Hōgaku Nr. 44 (2002) 122 f.; DERS., *Amami shizen no kenri soshō no teiki suru mono: Kankyō-hō no konnichiteki kadai* [Fragestellungen im Fall von Rechten der Natur in Amami: Gegenwärtige Aufgaben im Umweltrecht], in: Jiyū to Seigi Bd. 49 Nr. 10 (1998) 16.

56 SEKINE (Fn. 54) 151; AOKI (Fn. 3) 221. Zur ähnlichen Fallkonstellation bei einem genehmigten „Verklappen“ in Deutschland, vgl. A. HIRT/C. MAISACK/J. MORITZ, *Tierschutzgesetz* (2. Aufl., München 2007) Einführung Rn. 55.

57 AOKI (Fn. 3) 229.

erhebliche Schwäche der japanischen Tierschutzbewegung. Tierschutzorganisationen genossen noch nicht das Vertrauen der Gesellschaft, so dass man ihnen die besondere Befugnis zur Vertretung der Interessen von Tieren einräumen könne.⁵⁸ *Aoki* führt allerdings den Mangel geeigneter Tierschutzvereine nicht allein auf ihr unzureichendes Management zurück. Es lässt sich vielmehr beobachten, dass die Bereitschaft zum zivilgesellschaftlichen Engagement in Japan im Allgemeinen noch eher beschränkt ist.⁵⁹ Für die Entwicklung der Tierschutzbewegung in Japan ist es nach *Aoki* erforderlich, die Idee der Zivilgesellschaft weiter zu verbreiten und eine Spendenkultur zu schaffen.⁶⁰

Im Zusammenhang mit der unreifen Zivilgesellschaft ist ferner die Einschätzung von *Tetsuji Iseda*, einem führenden Ethiker auf dem Gebiet des Tierschutzes, von Interesse. *Iseda* meint, dass die japanische Gesellschaft im Vergleich mit den westlichen Ländern auf logische Konsistenz nur wenig Wert lege.⁶¹ Nach *Iseda* ist es nicht so einfach, einen moralischen Widerspruch zu vermeiden, wenn man Tieren eine dem Menschen vergleichbare Rechtsträgereigenschaft verweigern möchte, obwohl man die in der Menschenrechtsgeschichte entwickelte normative Argumentation, welche zugleich den Tierrechtsansatz begründet, akzeptiert: Eine unterschiedliche Behandlung von Mensch und Tier mit unterschiedlichen geistigen Fähigkeiten zu begründen ist problematisch, da dies einer Diskriminierung von Behinderten Vorschub leisten könnte. Daraus folgt, dass der Tierrechtsansatz in der japanischen Gesellschaft gerade deshalb nicht ernstgenommen wird, weil sowohl die Tierschutzbefürworter als auch die übrige Bevölkerung sich mit der logischen Konsistenz zwischen dem Tierrechtskonzept und dem traditionellen Menschenrechtsgedanken bislang nur wenig auseinandersetzen.

V. MÖGLICHE ANLEIHEN AUS DEM DEUTSCHEN TIERSCHUTZRECHT FÜR KÜNFTIGEN REFORMEN?

Wie die moderne japanische Rechtsgeschichte zeigt, ziehen die japanischen Rechtswissenschaftler sowie der Gesetzgeber im Entwicklungsprozess neuer Reformvorschläge häufig ausländische Gesetzesmodelle und nicht zuletzt

58 AOKI (Fn. 3) 49 f., 229.

59 H. HOLBIG/M. BÄLZ, Shifting Relations between State and Social Actors: Ambiguous Strategies of Protecting the Weak in Japan and China, in: Amelung et al. (Hrsg.), *Protecting the Weak: Entangled Processes of Framing, Mobilisation and Institutionalisation in East Asia* (Milton 2018).

60 AOKI (Fn. 3) 255.

61 ISEDA (Fn. 19).

das deutsche Recht als Inspirationsquellen heran. Diese Tradition des Rechtsvergleichs besteht auch für die tierrechtlichen Debatten. In dieser Stelle werden (1) die Durchsetzung des Genehmigungsmodells bei Tierversuchen und (2) der verfassungsrechtliche Stellenwert von Tieren in Deutschland betrachtet, soweit sie sich auf relevante Diskussionen in Japan beziehen.⁶²

1. Restriktiver Umgang mit der Genehmigungsbefugnis in der Rechtsprechung von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht

Die Notwendigkeit einer Überprüfung durch eine dritte Instanz wird, wie oben erwähnt, auch von den mit Tierversuchen beschäftigten Naturwissenschaftlern in Japan weitgehend akzeptiert. Hierbei stellt sich die Frage, ob die dritte Instanz ein Verwaltungsorgan sein sollte, mit anderen Worten, ob eine strikte verwaltungsrechtliche Kontrolle für die Gewährleistung des Wohls von Versuchstieren erforderlich und effizient ist. Im Zusammenhang dazu ist das deutsche Genehmigungsmodell als Verbesserungsmöglichkeit des japanischen Tierschutzrechts in Betracht zu ziehen.

Das deutsche Modell des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt wurde bereits im Reichstierschutzgesetz von 1933 wesentlich gestaltet.⁶³ Das Genehmigungserfordernis wurde dann bei der Verabschiedung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1972 übernommen und bei der ersten Gesetzesänderung im Jahr 1986 in die noch heute geltende Grundstruktur überführt.⁶⁴ Für die Durchführung eines Tierversuchsvorhaben vor allem an Wirbeltieren bedarf es der Genehmigung durch die zuständige Behörde (§ 8

62 Die Rechtsgeschichte, die begleitenden Diskussionen und die bisherigen Gerichtsentscheidungen bezüglich des Staatsziels Tierschutz werden im japanischen Schrifttum ausführlich vorgestellt. Beispielsweise bei C. ASAKAWA, *Kokka mokuhyō kitei to shakai-ken: Kankyō hogo, dōbutsu hogo wo chūshin ni* [Staatszielvorschrift und Sozialrechte: insbesondere zum Umwelt- und Tierschutz] (Tōkyō 2008); Y. FUJII, *Dōbutsu hogo no Doitsu Kenpō kaisei (Kihon-hō 20 a jō) zengo no saiban-rei: „Kojin“ „Ningen“ „Hito“ no songen e no mondai teigi (2)* [Rechtsprechungen vor und nach der Verfassungsänderung (Art. 20 GG) zum Tierschutz: Fragestellung über die Würde von „Individuen“, „Menschen“ und „Personen“], in: Waseda Hōgaku-kai Shi Bd. 60 Nr. 1 (2009) 437 ff.; S. ISHIZUKA, *Kokka mokuhyō kitei to kokka-gaku: Sono kihon-ken seiyaku dogumatiku e no shōsha* [Die Staatszielbestimmung und die Staatsrechtswissenschaft: Ihre Auswirkungen auf die dogmatische Beschränkung der Grundrechte], in: Hōgaku seiji-gaku ronkyū Nr. 97 (2013) 347 ff.

63 Vgl. CASPAR (Fn. 6) 272.

64 Zu der relevanten Rechtsentwicklung, vgl. CASPAR (Fn. 6) 284, 287; G. LINDEMANN/N. LÜDTKE/H. MATSUZAKI, Die Stellung des Tieres in der Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung in Deutschland, Japan und den USA. Diskussionspapier der Universität Oldenburg (2010) 9, http://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/sowi/ag/ast/download/dp/ast-dp-6-10.pdf.

Abs. 1 TierSchG). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn u.a. wissenschaftlich begründet dargelegt wurde, dass das Tierversuchsvorhaben sowohl zu bestimmten Versuchszwecken „unerlässlich“ als auch „ethisch vertretbar“ ist (§ 8 Abs.1, § 7a Abs.1 und 2 TierSchG; bis 2013: § 8 Abs.3, § 7 Abs. 2 und 3 TierSchG a.F.).

Im Schrifttum wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass eine materielle behördliche Prüfung über die Unerlässlichkeit und die ethischen Vertretbarkeit des Tierversuchsvorhabens aufgrund der Normenstruktur des Tierschutzgesetzes erforderlich sei.⁶⁵ Die Vorschriften zur Genehmigungserteilung wurden bislang als auffällig restriktive Ausnahme formuliert (z.B. § 8 Abs. 3 TierSchG a.F.: „Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ...“). Nach der allgemeinen Methodenlehre sollen die Ausnahmenvorschriften eng ausgelegt werden.⁶⁶

Darüber hinaus hat der Tierschutz durch die Änderung des Art. 20a GG im Jahr 2002 nunmehr Verfassungsrang erlangt. Hiermit wurde das Staatsziel Tierschutz und die dadurch geschützten Werte den anderen Verfassungsgütern, einschließlich der gemäß Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit, prinzipiell gleichgestellt.⁶⁷ Dabei setzt die Herstellung praktischer Konkordanz zwischen dem Staatsziel und dem Grundrecht eine Güterabwägung voraus, bei der einseitige Prioritätsentscheidungen definitiv ausgeschlossen sind.⁶⁸ In dem Prüfungsrahmen müssen die Einzelumstände hinsichtlich Ausmaß und Wahrscheinlichkeit der Belastungen auf die betroffenen Versuchstiere sowie Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des medizinischen bzw. sonstigen sozialen Nutzens gewertet und berücksichtigt werden.⁶⁹

Nach der überwiegenden Meinung sieht der Gesetzgeber gerade wegen einer derartigen konkreten Prüfung die Implementierung von Beratungskommissionen gemäß § 15 Abs. 1 und 3 TierSchG vor.⁷⁰ Die Einrichtung einer speziellen Kommission und ihre beratende Funktion zielen nicht zuletzt auf die Kontrolle der wissenschaftlichen Begründung für die Tierver-

65 So T. CIRSOVIUS, Der lange Weg von der qualifizierten Plausibilitätskontrolle zur materiellen Prüfung tierexperimenteller Forschungsvorhaben, in: *Natur und Recht* (2009) 545 m.w.H.

66 CIRSOVIUS (Fn. 65) 545.

67 Vgl. HIRT/MAISACK/MORITZ (Fn. 4) § 8 Rn. 5; CIRSOVIUS (Fn. 65) 546; s. auch MURSWIEK, in: Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar* (7. Aufl. München 2014) Art. 20a Rn. 20; H. D. Jarass, in: Jarass/Pieroth, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* (14. Aufl. München 2016) Art. 20a Rn. 14.

68 R. SCHOLZ, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar* (78. Lfg, 2016) Art. 20a Rn. 42; CIRSOVIUS (Fn. 65) 547; LORZ/METZGER (Fn. 4) Rn. 9.

69 HIRT/MAISACK/MORITZ (Fn. 4) § 8 Rn. 12.

70 CIRSOVIUS (Fn. 65) 549.

suchsvorhaben nach den gesetzlichen Vorgaben ab. Dieses Sonderinstitut müsse eine fundierte und sachgerechte Überprüfung des Genehmigungsantrags und damit die des Tierversuchsvorhabens selbst ermöglichen. Ansonsten seien die Kommissionen überflüssig, da eine rein formelle Prüfung des Antrags bereits durch die im Behördenapparat beschäftigten beamteten Tierärzte vorgenommen werden könnte.⁷¹ Hierbei ist eine annähernd zuverlässige Feststellung des herrschenden Rechts- und Sozialverständnisses durch das Votum von naturwissenschaftlich qualifizierten Experten und Vertretern der Tierschutzverbände zu gewährleisten.⁷²

Aus der systematischen und verfassungsrechtlichen Auslegung ist eine umfassende materielle Prüfungsbefugnis bzw. Prüfungspflicht abzuleiten.⁷³ Die wissenschaftlich begründete Darlegung als solche wird nur als „eine Art Vorbedingung“ erachtet.⁷⁴

Aber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wendet die Kontrollbefugnis bislang im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG nur beschränkt an. Die rechtspraktische Zurückhaltung gegen die Vollkontrolle von Tierversuchen ist durch das Bundesverfassungsgericht zunächst vor der Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG durch die notwendige „verfassungskonforme“ Auslegung hergestellt worden.⁷⁵ Hiernach hatte die Behörde sich auf eine formelle Prüfung im Sinne einer qualifizierten Plausibilitätskontrolle von Anträgen des Experimentators zu beschränken. Die behördliche Prüfung solle sich allein auf die Frage beschränken, „ob der Antragsteller einen widerspruchsfreien, schlüssigen und ausreichend substantiierten Tatsachenvortrag geleistet habe“.⁷⁶ Die Behörde sei zu ihrer eigenen Ermittlung und Beurteilung über die Wahrscheinlichkeit des angestrebten Versuchserfolgs nicht berechtigt. Der Antragsteller müsse daher die ethische Vertretbarkeit seines Tierversuchsvorhabens nur wissenschaftlich begründet darlegen.⁷⁷ Letztendlich fehlte den Behörden de facto eine eigenständige Kontrollfunktion für die Tierversuche.⁷⁸

Diese umstrittene Rechtsprechung und die darin geäußerte „verfassungskonforme“ Auslegung der Genehmigungsvorschriften verloren nach An-

71 CIRSOVIUS (Fn. 65) 549; s. auch Verwaltungsgericht (VG) Gießen, Urteil v. 13.8.2003, Natur und Recht (NuR) 2004 64/65.

72 CIRSOVIUS (Fn. 65) 549, der die Rechts- und Sozialmoral nennt.

73 M. KLOEPFER/M. ROSSI, Tierschutz in das Grundgesetz, in: Juristenzeitung (JZ) 1998, 377; HIRT/MAISACK/MORITZ (Fn. 4) § 8 Rn. 5.

74 CIRSOVIUS (Fn. 65) 545.

75 BVerfG, Beschluss v. 20.6.1994, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1994, 894.

76 HIRT/MAISACK/MORITZ (Fn. 56) § 8 Rn. 6.

77 CIRSOVIUS (Fn. 65) 544.

78 VON LOEPER (Fn. 5) Einführung Rn. 93.

sicht des überwiegenden Schrifttums mit der Einführung der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG die maßgebliche Rechtsgrundlage.⁷⁹ Darüber hinaus erging mittlerweile eine fachgerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen, die „ein eigenständiges materielles Prüfungsrecht“ der Behörde über Tierversuchsanträge annahm.⁸⁰ Das Verwaltungsgericht Gießen begründet die strenge Durchsetzung des Genehmigungsprozesses mit der Einrichtung einer Kommission nach § 15 TierSchG und dem Verfassungsrang des Tierschutzes, der einer bloßen Plausibilitätskontrolle ersichtlich entgegenstehe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat demgegenüber ein „Versagungsermessen“ der Behörde bezüglich der Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens im Jahr 2014 erneut verneint.⁸¹ Diese Entscheidung bezieht sogar die letzte Gesetzesänderung von 2013 zur Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie in die Begründung ein.⁸² Aus der neuen Fassung des § 8 Abs. 1 S. 1 TierSchG sei die Auslegung zu entnehmen, dass die Genehmigung „ohne Weiteres“ zu erteilen „ist“, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt seien, obwohl eine solche materielle Rechtsänderung gegenüber dem früheren § 8 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG (die Genehmigung „darf“ nur erteilt werden, wenn...) in der Begründung des Gesetzesentwurfs verneint wird.⁸³ Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen, nach dem das Landesministerium zur Genehmigungserteilung für Tierversuche mit Makaken verpflichtet sei, schließlich aufrecht-erhalten.

Hieraus wird ersichtlich, dass die praktischen Auswirkungen der gesetzlich gebotenen Vollkontrolle von Tierversuchen immer noch beschränkt bleiben. Diese Tatsache sollte auch bei rechtsvergleichenden Überlegungen in Japan beachtet werden. Die Um- und Durchsetzungsschwierigkeiten der behördlichen Tierversuchskontrolle sind auf die Notwendigkeit der fachlichen Vorkenntnisse und die Stofffülle an medizinischen und biologischen Veröffentlichungen zurückzuführen. Eine umfassende Prüfungsbefugnis führt zwangsläufig zu einer längeren Befassung mit den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen.⁸⁴ Von dem spezifischen Wissenschaftsbezug ausgehend erfordert die zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens

79 HIRT/MAISACK/MORITZ (Fn. 56) § 8 Rn. 6; Cirsovius (Fn. 65) 545.

80 VG Gießen (Fn. 71) NuR 2004, 65.

81 BVerwG, Beschluss v. 20.1.2014, NVwZ 2014, 450 /451.

82 Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABI Nr. L 276 S. 33.

83 BVerwG (Fn. 81) 450 f. Vgl. auch BT-Drs 17/10572, 26.

84 KLOEPFER/ROSSI (Fn. 73) 377, die allerdings mehr hinsichtlich der Gefahr bewusst verschleppter Genehmigungsentscheidungen Bedenken äußern.

naturgemäß eine gewisse organisatorische Kapazität.⁸⁵ Fordert man die Einführung der behördlichen Tierversuchskontrolle durch Genehmigung in das japanische Tierschutzrecht, sollte man daher die unvermeidbare umfangreiche Erweiterung der zuständigen Abteilung sowohl hinsichtlich der finanziellen Ausstattung als auch des Personalbestands mitbedenken. Vor allem angesichts der allgemeinen Deregulierungstendenz in den letzten Dekaden⁸⁶ scheint die Systematisierung und Rationalisierung der Zertifizierung durch Drittinstanzen als ein realistischerer Verbesserungsvorschlag.

2. *Unterschiedliche Schutzniveaus der beiden Staatsziele Umwelt- und Tierschutz*

Darüber hinaus bedarf die verfassungsrechtliche Reichweite der Staatszielbestimmung Tierschutz noch weiterer Erklärung, wenn man die verfassungsrechtliche Wertentscheidung und die daraus resultierenden normativen Ergebnisse zur künftigen tierrechtlichen Gesetzes- bzw. Verfassungsänderung in Japan berücksichtigen wollte.⁸⁷

Es besteht zunächst weitgehend Einigkeit darüber, dass Art. 20a GG objektives Verfassungsrecht darstellt und kein gerichtlich einklagbares subjektives Recht gewährt.⁸⁸ Dabei geht es nach *Murswiek* nicht lediglich um einen unverbindlichen Programmsatz, sondern um eine objektive Verpflichtung des Staates.⁸⁹ Anders als bei der Herbeiführung eines neuen Zustands durch politische bzw. staatliche Tätigkeiten beziehen sich die verfassungsrechtlichen Schutzaufträge auf die Umwelt und individuelle Tiere als konkrete Objekte. Daraus folgt, dass die Verpflichtung des Staates in erster Linie darin besteht, Beeinträchtigungen der Schutzobjekte zu unterlassen bzw. abzuwehren. *Murswiek* betrachtet die Struktur der Norm insofern als eher mit den Grundrechten vergleichbar, als mit den anderen im Grundgesetz normierten Staatszielen.⁹⁰

Murswiek stellt allerdings zu Recht zugleich unterschiedliche Schutzniveaus hinsichtlich der Umwelt und der Tiere fest. Das Tierschutzgebot hat

85 Vgl. CIRSOVIUS (Fn. 65) 545.

86 Dazu vgl. S. SCHUH, Gemeinnützige Rechtsträger in Japan und Deutschland (Tübingen 2014) 1.

87 Vgl. z.B. C. ASAKAWA, *Doitsu Kenpō kara dōbutsu hogo to hō o kangaeru: Dōbutsu jikken kisei to ningen chūshin shugi kokufuku o chūshin ni* [Überlegung über Tierschutz und Recht angesichts des deutschen Grundgesetzes: Die Regulierung der Tierversuche und die Überwindung der Anthropozentrisums], in: *Hōritsu Jihō* 1096 (2016), 75.

88 S. DETTERBECK, *Öffentliches Recht* (9. Aufl., München 2013) Rn. 79; JARASS (Fn. 67) Art. 20a Rn. 2.

89 MURSWIEK (Fn. 67) Art. 20a Rn. 12.

90 MURSWIEK (Fn. 67) Art. 20a Rn. 20.

anders als der Umweltschutzauftrag keine fundamentale Funktion als ein Verfassungsprinzip, das nicht zur Disposition der Staatsorgane steht.⁹¹ Denn der verfassungsrechtlich gebotene Schutz individueller Tiere ist anders als der Artenschutz von der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. des Umweltschutzes zu unterscheiden.⁹² Die Anforderungen zum Umweltschutz ergeben sich hierbei aus der Verantwortung für die künftigen Generationen, die Ausdruck des Nachhaltigkeitsprinzips ist.⁹³ An diese Auslegung anschließend meint *Jarass*, dass dem Umweltschutz im Hinblick auf die Zukunftsverantwortung ein höheres Gewicht als dem Tierschutz zukommen dürfte.⁹⁴ Auch *Murswiek* beschreibt die Gleichwertigkeit der beiden Staatsziele ausdrücklich als „Missverständnis“.⁹⁵ Der Tierschutzauftrag bedeute lediglich die Sicherstellung eines „ethischen Mindestmaßes“.⁹⁶

3. *Menschenwürde als zweischneidiges Schwert für Tierschutzbefürworter*

In diesem Zusammenhang scheint denkbar, einen besonderen Stellenwert des Tierschutzes dennoch mit der Menschenwürde i. S. des Art. 1 Abs. 1 GG stärker zu begründen. Nicht wenige Tierschutzbefürworter sehen zwar die ethische Forderung zum Tierschutz als der menschlichen Natur immanent und insoweit als mit der Menschenwürde verbunden an.⁹⁷ Demnach ließe sich eine besondere Verantwortung des Menschen für das Tier bei seiner industriellen Nutzung aus der Menschenwürde ableiten.⁹⁸ *Murswiek* findet auch es unzutreffend, eine rein anthropozentrische Auslegung des Art. 20a GG aus der Garantie der Menschenwürde zu schließen.⁹⁹

Murswiek nimmt aber gleichzeitig an, dass das ganze Grundgesetz grundsätzlich auf den Schutz des menschlichen Individuums und seiner Würde ausgerichtet sei.¹⁰⁰ Demnach begründe die dem Grundgesetz und dem Tierschutzgesetz zugrunde liegende Idee der „Mitgeschöpflichkeit“

91 MURSWIEK (Fn. 67) Art. 20a Rn. 15.

92 MURSWIEK (Fn. 67) Art. 20a Rn. 31.

93 MURSWIEK (Fn. 67) Art. 20a Rn. 32.

94 JARASS (Fn. 67) Art. 20a Rn. 14.

95 MURSWIEK (Fn. 67) Art. 20a Rn. 15.

96 MURSWIEK (Fn. 67) Art. 20a Rn. 51a.

97 LORZ/METZGER (Fn. 4) Einführung Rn. 44, 93.

98 M. W. SCHRÖTER, Tierschutzrecht in der Diskussion, NuR 2007, 471 f.; vgl. auch CASPAR (Fn. 6) 186 ff.

99 MURSWIEK (Fn. 67) Art. 20a Rn. 23, der an einer anderen Stelle (Rn. 22) auch hervorhebt, dass vor allem die natürliche Umwelt nicht nur als Lebensgrundlage des Menschen, sondern auch als eigenständige Schutzobjekt respektiert wird.

100 MURSWIEK (Fn. 67) Art. 20a Rn. 23, der in Bezug auf den Umweltschutz daraus schlussfolgert, dass der Schutz der Lebensgrundlagen des Menschen im Mittelpunkt stehe.

von Tieren zwar eine ethische Verantwortung, jedoch keine ethische oder gar eine rechtliche Gleichstellung der Tiere mit den Menschen.¹⁰¹ Diese Ansicht wird schließlich von *Jarass* hinsichtlich des höchsten verfassungsrechtlichen Guts noch klarer formuliert: Eine Gleichstellung von Menschen und Tier verletze die Menschenwürde i. S. des Art. 1 GG.¹⁰² In dieser Ausführung zeigt sich, dass die theoretische Bedeutung der Menschenwürde für den Tierschutz letztendlich ambivalenter Natur ist.¹⁰³

Nun stellt sich die Frage, warum man die Verbindung des Tierschutzes mit der Menschenwürde auch in Japan thematisieren wollte, um dessen spezielles Gewicht im Normensystem zu begründen. Die Absicht der Vertreter dieses Ansatzes findet sich m. E. darin, die Universalität und Absolutheit der Menschenwürde in das Argument für den Tierschutz als Verfassungsauftrag zu adoptieren. Insoweit besteht aber nach *Oshikubo* die Gefahr einer „Inflation der Menschenwürde“.¹⁰⁴ Diese Gefahr führt entgegen der ursprünglichen Absicht der Tierschutzbefürworter zu dem paradoxen Ergebnis, dass der Stellenwert der Menschenwürde verkleinert wird.

Die Würde des Menschen ist „der oberste Wert“ in der freiheitlichen Demokratie, wie das Bundesverfassungsgericht schon früh festgestellt hat.¹⁰⁵ Daher ist sie „als allgemeines Verfassungsprinzip und letztlich als Nährboden und Legitimation aller Grundrechte, als Grundrechtsgrund“, zu erachten.¹⁰⁶ Die Grundrechte bzw. Menschenrechte werden einem eingeräumt, weil man ein Mensch ist. Dementsprechend soll angenommen werden, dass die Menschenwürde universaler Natur ist.¹⁰⁷ Davon ausgehend

101 MURSWIEK (Fn. 67) Art. 20a Rn. 31b; dazu auch M. KLOEPFER, Tierversuchsbeschränkungen und Verfassungsrecht, JZ 1986, 209.

102 JARASS (Fn. 67) Art. 20a Rn. 17.

103 Japanische Verfassungsrechtler sind sich der ambivalenten Bedeutung der Menschenwürde für den Tierschutz bewusst. S. z. B. C. ASAKAWA, *Aratana Kihon-hō 20 a jō o meguru giron ni tsuite* [Zu Diskussionen über den neuen Art. 20 a GG], in: Nurakami et al. (Hrsg.), Festschrift für Satoshi Takada (2007) 341; FUJII (Fn. 62) 451 f.

104 M. OSHIKUBO, *Kankyō hogo to „ningen no songen“* [Umweltschutz und die Menschenwürde], in: Kuriki/Tonami/Aoyagi (Hrsg.), *Mirai shikō no kenpō-ron* [Zukunftsbewusste Verfassungslehre] (Tōkyō 2001) 165. Zur Inflation der Menschenwürde, vgl. auch DERS., *Shikei haishi kitei to „ningen no songen“: Kaisei no kanōsei o meguru giron no kōsatsu* [Die Abschaffung der Todesstrafe nach Art. 102 GG und die Menschenwürde: Forschung über die Debatten zur Reformmöglichkeit], in: Tōa Daigaku Kenkyū Ronsō Nr. 43 (2000) 20.

105 BVerfG, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 5, 85/204; s. auch T. KINGREEN/R. POSCHER, Grundrechte: Staatsrecht II (32. Aufl., Heidelberg 2016) Rn. 374.

106 KLOEPFER (Fn. 101) 209; s. auch OSHIKUBO (Fn. 104) 156.

107 OSHIKUBO (Fn. 104) 166.

kann man den verfassungsrechtlichen Schutz der Menschenwürde als Kern der Menschenrechte und gerade deshalb als allgemeines Auslegungsprinzip auch in den anderen Normensystemen im deutschen Recht verstehen. Hierin finden die japanischen Tierschutzbefürworter einen Ansatz zur Adoption des Gedankens und der Gewährleistung der Menschenwürde bei der Auslegung der Menschenrechte (*kihon teki jinken*) in der japanischen Verfassung.¹⁰⁸

Aus der Eigenschaft der Menschenwürde als oberstem Wert ist auch ihr absoluter Schutz abzuleiten.¹⁰⁹ Art. 1 Art. 1 GG steht also nicht unter Gesetzesvorbehalt.¹¹⁰ Ein Eingriff in die Menschenwürde führt gleich zur Verfassungswidrigkeit.¹¹¹ Dazu stellt das Bundesverfassungsgericht ferner klar, dass die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig ist.¹¹² Sofern die Tierschutzbefürworter gewisse Beschränkungen eines Grundrechts durch das Gebot des Tierschutzes rechtfertigen, sehen sie gerade den absoluten Schutz der Menschenwürde als Hebel an, um den Verfassungsrang des Tierschutzauftrags zu verstärken.

Angesichts des Gesetzgebungsgrundes des Art. 1 Art. 1 GG muss man es jedoch als „Überstrapazierung“ betrachten, den Tierschutzauftrag mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde in Bezug zu setzen.¹¹³ Allgemein bekannt ist, dass der der Parlamentarische Rat Art. 1 Art. 1 GG gerade an den Anfang des Grundrechtskatalogs gestellt hat, um die tiefe Reflexion über die nationalsozialistischen Verbrechen zu zeigen.¹¹⁴ Unstreitig ist, dass die Menschenwürdegarantie im Grundgesetz es verbietet, einen Menschen auf eine Stufe mit Tieren oder Sachen zu stellen.¹¹⁵ Der Grundgesetz bzw. das Verfassungsrecht zielen letztlich auf den Schutz der Rechte der Menschen ab. Insofern sollen die verfassungsrechtlichen Vorschriften im Grunde anthropozentrisch ausgelegt werden.¹¹⁶

Darüber hinaus ist die Herleitung des Tierschutzgebots aus der Menschenwürde deshalb problematisch, weil man ihre Unantastbarkeit in ein

108 *Nihon-koku Kenpō*, 1947.

109 H. DREIER (übersetzt von M. Oshikubo), *Ningen no songen no genri (Kihon-hō 1 jyō 1 kō) to seimei rinri* [Der Grundsatz der Menschenwürde (Art. 1 Art. 1 GG) und Bioethik], in: Kuriki et al. (Hrsg.), *Ningen, kagaku gijutsu, kankyō* [Mensch, Wissenschaft und Technik, Umwelt: das japanisch-deutsches Symposium] (Tōkyō 1999) 71; OSHIKUBO (Fn. 104) 166.

110 KINGREEN/POSCHER (Fn. 105) Rn. 397.

111 DREIER (Fn. 109) 71; OSHIKUBO (Fn. 104) 165.

112 BVerfG, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVERfGE) 93, 266/293.

113 DREIER (Fn. 109) 84; OSHIKUBO (Fn. 104) 164.

114 KINGREEN/POSCHER (Fn. 105) Rn. 374; OSHIKUBO (Fn. 104) 166.

115 Dazu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss v. 23.2.1972, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 43, 312/314.

116 Vgl. KLOEPFER (Fn. 101) 210; OSHIKUBO (Fn. 104) 166.

„unbestimmtes, ethisches Postulat“ umwandelt.¹¹⁷ Die Tierschutzbefürworter betonen, dass der Mensch deswegen die Würde besitzt, weil er als vernunftbegabtes Wesen die Fähigkeit besitzt, über sein Handeln zu reflektieren. Aus der menschlichen Vernunft wird eine bewusste Mitverantwortung für das Tier abgeleitet, welche schließlich als Bestandteil der Menschenwürde verstanden wird.¹¹⁸ Aber nach dieser Ansicht werden die unvernünftigen Menschen aus dem Rahmen des verfassungsrechtlichen Schutzes ausgeschlossen.¹¹⁹ Durch die Menschenwürdegarantie, die eigentlich allen Menschen vorbehaltlos zuerkannt werden müsste, würde das Grundgesetz der Bevölkerung einen einzigen moralischen Standard und ein bestimmtes Menschenbild aufzwingen. Insoweit warnt Kloepfer, dass Art. 1 GG „nicht als Einfallstor für beliebige politische oder sittliche Forderungen in die Verfassung missbraucht werden“ dürfe.¹²⁰ Die Deduktion des Tierschutzauftrags aus der Menschenwürde führt schließlich dazu, die Universalität als ihr wesentliches Element zu verneinen.

Ebenfalls ein fataler Selbstwiderspruch des Menschenwürdearguments ist, dass die Menschenwürdegarantie hierbei letztlich relativiert wird. Versteht man den Tierschutz als Bestandteil der Menschenwürde, dann werden alle Versuche, welche Tieren Schmerzen oder Belastungen zumuten, logischerweise verfassungswidrig. Denn die Würde ist wegen ihres universalen und wesentlichen Wertes eigentlich unantastbar.¹²¹ Aber die Vertreter für einen Verfassungsrang des Tierschutzes schließen die Abwägung mit durch Tierversuche herbeigeführten Interessen und der Forschungsfreiheit auch nicht komplett aus. Aus diesen Überlegungen wird die logische Konsequenz klar: Wenn man hier die Reichweite der Menschenwürdegarantie erweitert, wird man ihre Rechtsfolge schließlich relativieren. Die Tierschutzbefürworter werden dann auf die Absolutheit der Menschenwürde verzichten, die ursprünglich den anderen wichtigen Ansatz des Arguments bildet.

Bei dieser Betrachtung bringt das Menschenwürdeargument für den stärkeren Tierschutz die Gefahr mit sich, den Sinn und Zweck des Art. 1 GG zu verdünnen und zu vermindern. Dies bedeutet zugleich, dass man die Menschenwürdegarantie nicht zuletzt ihres Stellenwerts als *ultima ratio* beraubt.¹²² Die japanischen Tierschutzbefürworter aber wollten, wie oben beschrieben, eigentlich damit den Verfassungsrang des Tierschutzes auch in

117 OHIKUBO (Fn. 104) 177.

118 H.-C. VON HEYDEBRAND/F. GRUBER, Tierversuche und Forschungsfreiheit, Zeitschrift für Rechtspolitik 1986, 118. Diese Erläuterung wurde später in OVG Hamburg, Urteil v. 14.9.1992, NVwZ 1994, 592/594 zitiert.

119 Vgl. OSHIKUBO (Fn. 104) 166.

120 KLOEPFER (Fn. 101) 210.

121 OSHIKUBO (Fn. 104) 165.

122 OSHIKUBO (Fn. 104) 157, 165.

der japanischen Verfassung begründen. Wenn man das Tierschutzgebot, wie im Grundrechtskatalog in Deutschland, in die Menschenrechte in der japanischen Verfassung hineinlesen wollte, würde die Berufung auf die Menschenwürde, die auf den ersten Blick die stärkste Waffe erscheint, diese letztendlich überstrapazieren.

VI. FAZIT

In diesem Beitrag wird festgestellt, dass die bisherige japanische Tierschutzgesetzgebung deutlich stärker vom Tierwohl- als vom Tierrechtsansatz geprägt ist.¹²³ Aus juristischer Sicht muss man mit *Aoki* zugestehen, dass die Idee der Tierrechte in Japan nicht als rechtliches Konzept angesehen wird, sondern vielmehr als ethische Deklaration bzw. symbolisches Motto der sozialen Tierschutzbewegung verwendet wird.¹²⁴ Man muss sich die praktische Umsetzung von Tierrechten in Japan daher als langwierigen Prozess vorstellen.

Hierbei ist zu beachten, dass das oben dargestellte Merkmal der tierschutzrechtlichen Praxis in Japan nicht nur auf die Gesetzgebungsdebatten, sondern auch schon auf die fehlende Anerkennung von Tierrechten in der Gesellschaft zurückzuführen ist. In Japan wird die ethische und normative Grundlage des Tierrechtsgedankens bislang nur wenig verstanden, so dass seine einzelnen Konsequenzen auch nicht ernstgenommen werden. Wenn die Tierschutzbefürworter hier den Tierrechtsansatz zur weiteren Institutionalisierung der relevanten Regulierungen adoptieren wollten, ist es erforderlich, die theoretische Grundlage der Gleichbehandlung von Mensch und Tier ausführlich und geduldig zu erklären.

Es ist freilich auch nicht einfach, die Konsequenzen aus dem Tierrechtsgedanken im Alltag bzw. in der Rechtspraxis durchzusetzen. Diese pragmatische Betrachtungsweise wird sogar von *Iseda* akzeptiert, obwohl er die ethische Konsistenz des Tierrechtsarguments eigentlich hervorhebt. Denn die Vertreter des Tierrechtsansatzes müssen sich letztlich dem Instinkt, dass man im Extremfall die Menschen den Tieren vorziehen soll, auseinandersetzen.¹²⁵ Die restriktive Haltung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts bei der Beschränkung von Tierversuchen sowie die Auslegungsdebatte bezüglich Art. 1 Abs. 1 GG lassen ein solches Dilemma hervortreten. Dabei wird das Verständnis vertreten, dass der Verfassungsauftrag zum Tierschutz im deutschen Grundgesetz die Tiernutzung durch Menschen voraussetzt. Im Endeffekt geht es nur um einen relativen Schutz

123 AOKI (Fn. 27) 251.

124 AOKI (Fn. 3) 219.

125 ISEDA (Fn. 17) 321.

von Tieren, welcher sich aus der Abwägung mit den Interessen von Menschen ergeben soll. Daraus resultiert, dass die Reichweite des Tierschutzauftrags im deutschen Grundgesetz sowie der beschränkten Variante des Tierrechtsansatzes letztendlich noch im Rahmen des Tierwohlsansatzes verbleibt. In Anbetracht der begrenzten Prüfungsbefugnisse der deutschen Behörde im Genehmigungsverfahren für Tierversuche muss die Selbstkontrolle hinsichtlich der Angemessenheit des Tierversuchs in Japan auch nicht zwangsläufig ein niedriges Schutzniveau bedeuten.